



Geschäftsordnung für den Elternrat des Kindergartens der Ev.- ref. Kirchengemeinde Gruitzen, Heinhauser Weg 8

Das Presbyterium der Ev.- ref. Kirchengemeinde Gruitzen
als Träger des Kindergartens Heinhauser Weg 8 (mit allen zugehörigen Standorten)
hat in seiner Sitzung am 06.07.2016
die untenstehende Geschäftsordnung beschlossen.
Das Einvernehmen mit der Elternversammlung (§ 9 Abs. 2 KiBiz) ist in deren
Sitzungen am 06.10.2016 hergestellt worden.

§ 1

- (1) Dem Elternrat gehören diejenigen Vertreter der Erziehungsberechtigten an, die von der Elternversammlung zu Beginn des Kindergartenjahres (siehe Geschäftsordnung der Elternversammlung §1 Abs. 2) in jeder Gruppe von den jeweiligen Erziehungsberechtigten gewählt sind, und zwar je Gruppe ein Vertreter und ein Stellvertreter.
- (2) Der Elternrat tritt in der Regel 1-mal im laufenden Kindergartenjahr zusammen. Er muss darüber hinaus zusammentreten, wenn die Elternversammlung oder wenigstens zwei seiner Mitglieder das verlangen.
- (3) Der Elternrat kann Vertreter des Trägers, der pädagogisch tätigen Kräfte oder andere Fachleute zu seinen Beratungen hinzuziehen.

§ 2

Beschlüsse des Elternrates werden ausschließlich im Rahmen seiner Sitzungen gefasst. Damit Beschlussfähigkeit besteht, müssen mehr als die Hälfte der Gruppen in der Sitzung vertreten sein und daran teilnehmen.

§ 3

- (1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Gruppenvertretungen gefasst. Jede Gruppe hat eine Stimme. Sind sowohl Vertreter als auch Stellvertreter einer Gruppe in der Sitzung anwesend, müssen sich diese auf ein Votum verständigen, da ansonsten die Stimme dieser Gruppe als Enthaltung gewertet wird.
- (2) Abstimmungen werden offen vorgenommen, es sei denn, ein Mitglied beantragt geheime Abstimmung.
- (3) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die zumindest Zeit und Ort der Sitzung, die Namen der Anwesenden und die verabschiedeten Beschlüsse und Empfehlungen enthält.

- (4) Die Niederschrift ist vom jeweiligen Protokollanten zu unterzeichnen und abschriftlich über die Gruppenvertretungen den Erziehungsberechtigten der jeweiligen Gruppe in Form eines öffentlichen Protokolls zuzuleiten. Der Elternrat kann einzelne Beschlüsse als nicht öffentlich einstufen, die entsprechend nicht im Protokoll enthalten sind, sondern lediglich in einem elternratsinternen, nichtöffentlichen, Protokoll.

§ 4

Der Elternrat hat die Aufgabe, die Zusammenarbeit zwischen den Erziehungsberechtigten, dem Träger des Kindergartens und den in dem Kindergarten pädagogisch tätigen Kräften zu fördern. Er vertritt die Interessen der Elternschaft gegenüber dem Träger und der Leitung des Kindergartens. Dabei hat er auch die besonderen Interessen von Kindern mit Behinderungen in dem Kindergarten und deren Eltern angemessen zu berücksichtigen.

§ 5

Der Elternrat hat die Möglichkeit, Tagesordnungspunkte für die Sitzungen des Rates der Einrichtung anzumelden.

§ 6

Der Elternrat wird von der Einrichtungsleitung vor Entscheidungen über das pädagogische Konzept des Kindergartens, über die personelle Besetzung, die räumliche und sächliche Ausstattung, die Hausordnung und die Öffnungszeiten sowie die Aufnahmekriterien informiert.

§ 7

Entscheidungen, die die Eltern in finanzieller Hinsicht berühren, bedürfen der Zustimmung des Elternrates. Hierzu zählen vor allem die Planung und Gestaltung von Veranstaltungen für Kinder und Eltern und die Verpflegung in dem Kindergarten.

§8

Der Elternrat wird angehalten, einen Vertreter und Stellvertreter in den Stadtelternrat zu wählen, der an diesen Sitzungen regelmäßig teilnimmt. Der Vertreter im Stadtelternrat berichtet von den Inhalten und Ereignissen der Sitzung dem Elternrat und der Einrichtungsleitung.